

Satzung des Wallauer Fachwerk Kulturkreis e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Wallauer Fachwerk - Kulturkreis e. V." und hat seinen Sitz in Hofheim-Wallau.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und die Entwicklung und Pflege kreativer Fähigkeiten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch kulturelle Veranstaltungen, Kunstausstellungen, die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Kulturvereinen und durch Kursangebote für Kinder und Erwachsene im kreativen Bereich.
3. Durch die genannten Tätigkeiten will der Verein bei der interessierten Bevölkerung im Allgemeinen und bei seinen Mitgliedern im Besonderen den Sinn für Kreativität wecken.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
9. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.
2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der/die Versammlungsleiter/in stellt zu Versammlungsbeginn die Beschlussfähigkeit fest.

3. Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - b) den Kassenbericht über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres entgegenzunehmen,
 - c) den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 - d) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - e) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
 - f) die Höhe der Vereinsbeiträge festzusetzen,
 - g) über die Annahme oder Änderung der Vereinssatzung zu beschließen,
 - h) über Ausschlussverfahren zu entscheiden,
 - i) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen,
 - j) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.Beschlüsse nach den Buchstaben h)-j) erfordern die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Beschlüsse und Wahlen werden in der Regel durch Handzeichen herbeigeführt. Auf Antrag hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Regel im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung sämtlichen Mitglieder in schriftlicher Form (per Post oder E-Mail) bekannt zu geben.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Ihre Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Weise wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 5 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - erster und zweiter Vorsitzender/in
 - erster und zweiter Kassierer/in
 - erster und zweiter Schriftführer /in
 - Beisitzer/innen
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden die Vorsitzenden, die Kassierer und die Schriftführer.
3. Die Vorsitzenden sind berechtigt, den Verein bei Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von 1.000 € jeweils einzeln zu vertreten. Bei Rechtsgeschäften über 1.000 € sind die Vorsitzenden - jeweils einzeln- gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei dem es sich auch um den anderen Vorsitzenden handeln kann, vertretungsberechtigt.

4. Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel für zwei Jahre gewählt.
5. Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Kassenrevisionen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Nach jeder Revision haben sie den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse auszuführen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung mittels Beitrittsformular.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 1. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
 2. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.
 3. Der Ausschluss kann vorgenommen werden:
 - a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung,
 - b) nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung und
 - c) bei Beitragsrückständen von 6 Monaten und darüber

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Schutz der Mitgliederdaten und der Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein speichert die ihm im Aufnahmeantrag übergebenen personenbezogenen Daten in einer allgemeinen und ggf. in tätigkeitsbezogenen Mitgliederlisten. Dies dient ausschließlich der Verwaltung des Vereins, bzw. der Information der Mitglieder untereinander.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner

satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

3. Ein Datenverkauf ist nicht zulässig.
4. Der Verein veröffentlicht zu Informations- und Dokumentationszwecken Fotos seiner Vereinsaktivitäten im Internet, auf Flyern oder in der Presse.

§ 10 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich im Interesse der Kunstpflege und der Volksbildung verwandt.
2. Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Die §§ 738-740 BGB finden keine Anwendung.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen oder eine Neufassung der Satzung müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mittels $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit vorgenommen werden.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Bürgerstiftung der Stadt Hofheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.07.2015 und ersetzt die bisherige Satzung.

Hofheim, den 17.07.2015

Vorstand nach § 26 BGB

Hans-Peter Kreckler, 1. Vorsitzender

Gunther Lehr, 2. Vorsitzender